

FAQs zur Umsetzung der Transparenz- und Compliancestandards der BAGFW

Präambel:

Hiermit legen die BAGFW und das BMFSFJ ein Begleitpapier zu den Transparenz- und Compliance-Standards der BAGFW vom 15.12.2020 vor. Diese Standards sind seit dem Förderjahr 2021 als verbindliche zuwendungsrechtliche Auflagen in die Förderbescheide des BMFSFJ an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aufgenommen worden. Diese FAQs dienen der Orientierung für die Anwendung der Standards in der Praxis und für die Verwendungsnachweisprüfung.

0. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene verpflichten sich zur Einhaltung der nachstehend aufgeführten Transparenz- und Compliancestandards.

Frage: Wer ist direkt von dieser Verpflichtung betroffen?

Antwort: Die Spitzenverbände auf Bundesebene sind unmittelbar verpflichtet, die nachstehenden Standards einzuhalten.

Für die selbständigen Untergliederungen bzw. Mitglieder der Spitzenverbände auf Bundesebene besteht eine solche direkte Betroffenheit grundsätzlich nicht. Diese entscheiden in der Regel eigenständig darüber, inwieweit sie die Transparenz- und Compliance-Standards der BAGFW als für sich als verbindlich übernehmen.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Standards besteht jedoch für solche Untergliederungen bzw. Mitglieder, die von ihren Spitzenverbänden auf Bundesebene über Weiterleitungsverträge Fördermittel des BMFSFJ erhalten. Die Verbände sind verpflichtet, die Auflagen aus den Zuwendungsbescheiden in den Weiterleitungen einzuhalten.

So hat das BMFSFJ die Spitzenverbände auf Bundesebene grundsätzlich ab dem Haushaltsjahr 2021 in den sie betreffenden Bewilligungsbescheiden verpflichtet, ihre Empfänger von weitergeleiteten Zuwendungsmitteln auf diese Standards festzulegen.

Begründete Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Zuwendungsgeber.

Sie wirken darauf hin, dass diese Standards auch in ihren Untergliederungen zur Anwendung kommen.

Frage: Was ist unter „Hinwirken“ zu verstehen?

Antwort: Abgesehen von den vorgenannten Weiterleitungsverträgen setzen sich die Spitzenverbände auf Bundesebene im Wesentlichen durch eine interne Meinungs- und Bewusstseinsbildung sowie durch interne Qualifizierungen und Empfehlungen bei ihren Untergliederungen dafür ein, dass die Transparenz- und Compliancestandards der BAGFW in diesen zur Anwendung kommen.

Dabei ist eine angemessene Relation von Transparenz und Größe zu berücksichtigen.

Frage: Was ist eine angemessene Relation?

Antwort: Die Standards gelten unabhängig von der personellen oder wirtschaftlichen Größe einer einem der Spitzenverbände angeschlossenen Untergliederung oder Mitgliedsorganisationen. Sie sind jeweils entsprechend angepasst an ihre Größe und Struktur zu erfüllen. Die Spitzenverbände organisieren bedarfsgerecht Unterstützungsangebote für kleine Organisationen.

Wer als Spitzenverband selbst Weiterleitungen an Untergliederungen vornimmt, muss die Standards einhalten.

Werden schutzwürdige Interessen berücksichtigt?

Einrichtungen, wie etwa Frauenhäuser, deren Nutzerinnen und Nutzer in besonderer Weise bedroht sind, kommen der Einhaltung der Standards durch deren Darlegung im Rahmen des Verwendungsnachweises nach, können aber von deren Veröffentlichung absehen. Die Bedrohungslage ist schlüssig im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen (schutzwürdige Interessen).

Frage: Schränkt die Auslegung in diesen FAQs darüber hinaus gehende Standards der Verbände ein?

Antwort: Nein, die Möglichkeit darüber hinaus gehender einzelverbandlicher Standards bezieht sich auch auf die Auslegungen in diesen FAQs.
Darüber hinaus gehende einzelverbandliche Transparenz- und Compliance Standards sind möglich und durchaus wünschenswert.

Die Standards werden mit dem Ziel ihrer Weiterentwicklung einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen.

Frage: Wie und wo soll die Einhaltung der Standards dokumentiert werden?

Antwort: Auf der Website an schnell (max. 3 Klicks) erreichbarer Stelle. Wenn keine Website vorhanden ist, in Papierform bzw. auf Nachfrage.

Frage: Mein Verband hat eigene Vorgaben im gleichen Bereich, welche gelten?

Antwort: Die BAGFW-Standards sind Mindeststandards. Wenn Ihr Verband Regelungen hat, die darüber hinausgehen, gelten diese.

Frage: Was bedeutet „regelmäßige Überprüfung“?

Antwort: Die Standards sollen bei Bedarf, spätestens aber alle 4 Jahre überprüft werden.

1. Name, Sitz, Anschrift und Gründungsjahr

Frage: Das Gründungsjahr ist nicht mehr exakt ermittelbar?

Antwort: Es reicht eine circa-Angabe.

Frage: Kann es hierbei Schutzinteressen geben?

Antwort: Bei begründeten fachlichen Schutzinteressen sind Ausnahmen von der Angabe möglich. S. dazu den Absatz „Schutzwürdige Interessen“ S. 2.

2. Vollständige Satzung oder Gesellschaftervertrag sowie weitere wesentliche Dokumente, die Auskunft darüber geben, welche konkreten Ziele verfolgt und wie diese erreicht werden (z.B. Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien)

Frage: Unsere Organisation erfüllt bereits die Transparenzvorgabe der Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ) von Transparency International Deutschland. Erfüllt unsere Organisation damit die Transparenzvorgaben des BAGFW-Standards?

Antwort: Der Transparenzteil ist in diesem Fall zwar erfüllt, aber diese Standards umfassen zusätzliche Kriterien zum Thema Compliance.

3. Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft, sofern es sich um eine solche Körperschaft handelt.

Frage: Wir sind eine Körperschaft öffentlichen Rechts / ein Alt-Verein und wir haben keinen solchen Bescheid, müssen wir etwas anderes einreichen?

Antwort: Nein, diese Regel gilt nur für gemeinnützige Körperschaften.

Frage: Muss hier tatsächlich nur das Datum angegeben werden?

Antwort: Nein, das Datum und der Name des erteilenden Finanzamtes sind erforderlich.

4. Name und Funktion der wesentlichen Entscheidungsträger (z. B. Geschäftsführung, Vorstand und Aufsichtsorgane)

Frage: Kann es hierbei Schutzinteressen geben?

Antwort: Bei begründeten fachlichen Schutzinteressen sind Ausnahmen von der Angabe möglich. S. dazu den Absatz „Schutzwürdige Interessen“ S. 2.

5. Bericht über die Tätigkeiten im Berichtszeitraum: zeitnah, verständlich und so umfassend, um mit einem vertretbarem Aufwand Außenstehenden einen guten und anschaulichen Eindruck von wesentlichen Tätigkeiten der Organisation zu vermitteln (z. B. Kopie des Berichts, der jährlich gegenüber der Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung abzugeben ist)

Frage: In welchem Format ist das Berichtswesen zu organisieren?

Antwort: Dies kann auch durch ohnehin erfolgende Veröffentlichungen und Darstellungen (Homepage, Geschäftsberichte, etc.) erledigt werden.

6. Personalstruktur: Anzahl der hauptberuflichen Mitarbeitenden, Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigten, Freiwilligendienstleistenden; Angaben zu ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Frage: Wie werden Schwankungen in der Belegschaft abgebildet?

Antwort: Anzugeben sind nur Personen, die mindestens ein halbes Jahr in der Organisation sind. Stichtagsbezogene Angaben reichen aus.

7. Mittelherkunft: Angaben über sämtliche Einnahmen, dargelegt als Teil der jährlich erstellten Einnahmen- / Ausgaben- oder Gewinn- und Verlustrechnung, aufgeschlüsselt nach Mitteln aus dem ideellen Bereich (z.B. Spenden, Mitglieds-

und Förderbeiträge), öffentlichen Zuwendungen, Einkünften aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb und / oder der Vermögensverwaltung

Frage: Welcher Detaillierungsgrad ist hier erforderlich?

Antwort: Die Angaben sollen sinnvoll und nachvollziehbar gegliedert sein und das Zusammenfassen von Positionen ist erlaubt. Eine Summe pro Fragestellung ist die Mindest-Detaillierung.

8. Mittelverwendung: Angaben über die Verwendung sämtlicher Einnahmen, dargestellt als Teil der jährlich erstellten Einnahmen- und Ausgaben- oder Gewinn und Verlustrechnung sowie der Vermögensübersicht bzw. der Bilanz. Bis spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine vollständige, aussagekräftige und geprüfte Rechnungslegung über das Geschäftsjahr vorgelegt.

Frage: Welcher Detaillierungsgrad ist hier erforderlich?

Antwort: Die Angaben sollen sinnvoll und nachvollziehbar gegliedert sein, das Zusammenfassen von Positionen ist erlaubt.

9. Gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten, z. B. Mutter- oder Tochtergesellschaft, Förderverein, ausgegliederter Wirtschaftsbetrieb, unmittelbare Partnerorganisation

Frage: Was bedeutet „gesellschaftsrechtliche Verbundenheit mit Dritten“?

Antwort: Tochtergesellschaften:
Bitte geben Sie alle Organisationen an, an denen eine Kapitalbeteiligung von 5 Prozent oder mehr besteht: voller Name der Organisation(en) und Höhe der Beteiligung in Prozent.

Muttergesellschaften:
Kapitalgesellschaften geben bitte alle Gesellschafter mit Beteiligungen von 10 Prozent und mehr am Kapital mit vollständigem Namen sowie mit der Höhe der Beteiligung in Prozent an.

10. Namen von juristischen Personen, deren jährliche Zuwendung (incl. Beiträge, Leistungsentgelte, Gebühren, Projektmittel, Spenden, etc.) mehr als zehn Prozent der gesamten Jahreseinnahmen ausmachen. Angaben zu entsprechenden Spenden von natürlichen Personen werden nach Zustimmung derselben veröffentlicht, in jedem Fall aber als „Großspenden von Privatpersonen“ gekennzeichnet.

Frage: Wie lässt sich das operationalisieren?

Antwort: Zahlungen von juristischen Personen über zehn Prozent des Gesamtjahresbudgets:

Bitte nennen Sie alle juristischen Personen, deren jährliche Zahlungen an Ihr Unternehmen im Berichtszeitraum in Summe jeweils mehr als 10 Prozent ihres Gesamtbudgets ausgemacht hat. Unter die Zahlungen fallen auch Zuwendungen von staatlicher Seite (Projektmittel oder Fördergelder) und die Entgelte/Pflegesätze von Kostenträgern. Zuwendungen in Form von Sachleistungen oder ein Erstattungsverzicht (Pro-Bono-Leistungen) gehören gegebenenfalls auch dazu. Anzugeben ist der vollständige Name der jeweiligen juristischen Person sowie – falls der Name nicht eindeutig ist – der Sitz.

Zahlungen von natürlichen Personen über zehn Prozent des Gesamtjahresbudgets:

Bitte machen Sie Angaben zu Großspenden von natürlichen Personen an Ihr Unternehmen, die im Berichtszeitraum jeweils mehr als 10 Prozent des Gesamtjahresbudgets ausgemacht haben.

Dabei ist entweder (1) der Vor- und Nachname der Person anzugeben (aus datenschutzrechtlichen Gründen selbstverständlich nur, wenn die explizite Einwilligung vorliegt) oder (2) aber die Höhe der Zuwendung in Euro oder in Prozent des Umsatzes ihrer Organisation:

- o Beispiel 1: „Im Jahr 2020 hat unsere Organisation Großspenden von natürlichen Personen erhalten, deren Zahlungen insgesamt jeweils mehr als 10 Prozent unseres Gesamtjahresbudgets ausgemacht haben. Bei den betreffenden Großspender/innen handelte es sich um Max Mustermann, Emilie Musterfrau und Lotta Musterfrau.“
- o Beispiel 2: „Im Jahr 2020 hat unsere Organisation von drei natürlichen Personen Großspenden erhalten, die jeweils 11 Prozent, 14 Prozent und 22 Prozent unseres Gesamtjahresbudgets ausgemacht haben“.

11. Es gibt angemessene Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, in denen eindeutig geregelt ist, wer zu Entscheidungen und Vertretungen befugt ist. Durch die klare Trennung von Leitung und Aufsicht werden beide Funktionen wirksam wahrgenommen und Interessenkonflikte vermieden. Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitungs- und Aufsichtsorgane sind in der Satzung und entsprechenden Geschäftsordnungen geregelt. Das Aufsichtsorgan verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und ist bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Frage: Welche Anforderungen werden an angemessene Leitungs- und Aufsichtsstrukturen gestellt?

Antwort: Dem Mittelgeber geht es in erster Linie um eine Sensibilisierung für die Bedeutung funktionsfähiger Leitungs- und Aufsichtsstrukturen. Dies setzt vor allem die Bereitstellung aller handlungsrelevanten Informationen voraus. Soweit erforderlich sollten Schulungsangebote für ehrenamtliche Funktionsträger gemacht werden. Hinweise und Handreichungen dazu finden Sie auch auf den Websites der Spitzenverbände.

12. Es gibt Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.

Frage: Was muss zur Beantwortung dieser Frage vorgehalten werden?

Antwort: Durch eine ordnungsgemäße Wirtschaftsplanung, unterjährige Mittelbewirtschaftung und Rechnungslegung sind diese Anforderungen in der Regel erfüllt.

13. Bei den Vergütungen werden der Status der Gemeinnützigkeit, die Qualifikation und Verantwortung der jeweiligen Position und der branchenübliche Rahmen berücksichtigt. Für öffentlich geförderte Stellen gilt das Besserstellungsverbot gemäß § 44 BHO.

Frage: Welche Orientierungshilfen gibt es für eine branchenübliche Festlegung von Vergütungen von hauptamtlichen Geschäftsführungen und Vorständen?

Antwort: Einige Spitzenverbände haben für ihren Bereich Handlungsleitlinien erarbeitet, die zu berücksichtigen sind. Hier kann auch auf regelmäßig erscheinende Vergütungsstudien von Beratungsunternehmen verwiesen werden.

Hinweise hinsichtlich der Gemeinnützigkeit gibt auch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.03.2020 zur Höhe angemessener Geschäftsführervergütungen (<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202010166/>)

Weitere Fragen:

Frage: Ersetzen die Einträge in den Transparenzdatenbanken auf Länderebene weitere Transparenzpflichten der BAGFW Standards?

Antwort: Nein. Die Standards der BAGFW sind verbindliche Auflagen in den Zuwendungsbescheiden des Bundes und hier zu erfüllen.

Frage: Gibt es besondere Anforderungen für gemeinnützige Unternehmensgesellschaften, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Aktiengesellschaften?

Antwort: Ja, solche kann es geben.